

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900/269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMLFUW-LE.4.3.1/0017-1/
2/2013

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/276/DA
Dr. Daniela Andratsch

Durchwahl
4274

Datum
29.8.2013

Obstweinverordnung; STELLUNGNAHME

Sehr geehrter Herr Mag. Raggam!

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt die Einführung einer staatlichen Prüfnummer für den Obstweinsektor und der damit einhergehenden verbesserten Überprüfung der Qualität und ersucht um Berücksichtigung der folgenden Anmerkungen:

Zu § 1 Z 6:

Zu Obstschäumwein wurde kein Mindestalkoholgehalt vorgesehen. Dies wird auch in den Erläuterungen nicht näher ausgeführt. Dabei dürfte es sich um ein Versehen handeln.

Zu § 2 Abs 1 Z 2 und Abs 2 Z 2:

Der Entwurf sieht die Möglichkeit vor, Kern-, Stein-, Beerenobst- und Fruchtweinen rektifiziertes Traubensaftkonzentrat zuzusetzen. Bisher wurden alle Vermischungen von Trauben- und Obstweinprodukten strikt vermieden. Die nun geschaffene Möglichkeit des Zusetzens von Traubensaftkonzentrat wird sehr kritisch gesehen, da dies für die Weinbranche keinen interessanten Absatzmarkt eröffnet und aus unserer Sicht Zucker von allen angegebenen Möglichkeiten der Restsüßeverleihung die billigste und hinsichtlich Haltbarkeit risikoärmste darstellt. Außerdem stehen mit Fruchtsaft und -konzentrat ausreichend Alternativen zur Verfügung stehen. Der Konsument wird bei einem als Fruchtwein bezeichneten Produkt auf die Rohstoffbasis der namensgebenden Frucht vertrauen.

Zu § 2 Abs 1 Z 2:

Die Formulierung „wobei darüber hinaus eine Restsüßeverleihung um bis zu 25 g/l zulässig ist,“ ist aus unserer Sicht missverständlich. Wenn mit der Bestimmung die Möglichkeit der zusätzlichen Zugabe von Zucker zu einer vorhandenen Restsüße gemeint ist, müsste die Formulierung lauten: „wobei darüber hinaus eine Erhöhung der Restsüße um bis zu 25 g/l zulässig ist“. Zielt die Bestimmung aber darauf ab, daß die 25 g/l die Obergrenze für den Gehalt an unvergorenem Zucker darstellen, dann wäre die Formulierung auf „wobei darüber hinaus eine Restsüßeverleihung bis 25 g/l zulässig ist, zu ändern.

Zu § 2 Abs 2 Z 3:

Wir regen an bei dem Begriff „Obstartgruppe“ einen Hinweis auf den entsprechenden § 12 anzufügen.

Zu § 6 Abs 1:

Nicht verständlich ist, warum man bei der Angabe des Alkoholgehalt und Nennvolumens nicht die gleichen Angaben wie bei Wein wählt und wie in Art. 54 der VO(EG) 607/2009 bestimmt wird, den Alkoholgehalt in Volumenprozenten durch volle oder gegebenenfalls halbe Einheiten angibt.

Zu § 11 Abs 1 lit. v:

Bei der Regelung der zulässigen Verfahren zur Herstellung von Obstwein sollen Speisegelatine, Hausenblase, Kasein und Kaliumkaseinate sowie tierisches Eiweiß zur Klärung erlaubt werde. Nicht genannt sind aber Pflanzenproteine, die eine Deklarationspflicht von potenziellen Allergenen vermeiden und dem herrschenden Trend zu veganer und vegetarischer Ernährung auch bei Genussmitteln entgegenkommen. Wir ersuchen diese auch aufzunehmen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin